Stadtamt **Hall in Tirol**

N i e d e r s c h r i f t

über die 21. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 2. Juli 2024, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeister Dr. Christian Margreiter

anwesend:

1. Bgm-Stv.in Mag.a Julia Schmid

2. Bgm-Stv. DI Dr. Werner Hackl, BSc.

StR Johannes Tilg, B.A.

StR Daniel Neuner

StRin Theresa Schatz

GRin Sabine Kolbitsch

GR Dr.jur. Christian Visinteiner

GR Mag. Michael Schober

GR Florian Staudinger

GR Ing. Dieter Schirak

GRin Monika Bucher-Innerebner

GR Christoph Sailer

GR Benjamin Hinterholzer

GRin Manuela Pfohl, BScN MSc

GRin Angelika Sachers

GR Florian Katzengruber, BSc MA

Ersatz-GRin Jacqueline Katharina Bilic	Vertretung für Frau StRin Barbara Schramm-Skoficz
Ersatz-GR Andreas Hanel	Vertretung für Frau GRin Irene Partl

GR Mag. (FH) Thomas Viertl

abwesend:

StR^{in} Barbara Schramm-Skoficz	entschuldigt
Ersatz-GR Daniel Seiwald	Vertretung für Frau StR^{in} Barbara Schramm-Skoficz - entschuldigt
Ersatz-GR^{in} Anna Schramm	Vertretung für Frau StR^{in} Barbara Schramm-Skoficz - entschuldigt
GR^{in} Irene Partl	entschuldigt
GR Michael Henökl	entschuldigt
Ersatz-GR^{in} Ilse Stibernitz	Vertretung für Herrn GR Michael Henökl - entschuldigt
Ersatz-GR Karl-Ludwig Faserl	Vertretung für Herrn GR Michael Henökl - entschuldigt
Ersatz-GR^{in} Patricia Kalischnig	Vertretung für Herrn GR Michael Henökl - entschuldigt

Protokollunterfertiger:

GR Visinteiner, GR Sailer

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeister Dr. Margreiter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Raumordnungsangelegenheiten
2. Mittelfreigaben
   - 2.1. Fenstersanierung Heime Haus 3 - Mittelfreigabe und Auftragsvergabe
   - 2.2. Übersiedelung der Polytechnischen Schule nach Wattens – Finanzierung – Mittelfreigabe – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
3. Nachtragskredite
   - 3.1. Sozialtransferkosten 2024 - Nachtragskredite
   - 3.2. Ankauf eines LKW, Marke Mercedes-Benz Canter 7C18 AMT 4x2
   - 3.3. Beitrag GV Gemeindebeamte 2024 - Nachtragskredit
   - 3.4. VS am Unteren Stadtplatz - Sanierung Elektrotechnik - Genehmigung Nachtragskredit - Mittelfreigabe
4. Auftragsvergaben

5. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
   5.1. Erwerb von einem Grundstück (Trennstück) für eine Trafostation
6. Neuerlassung der Marktordnung
7. Antrag von Für Hall vom GR 30.01.2023 betreffend "Transparenzdatenbank zur Offenlegung von Subventionen"
8. Antrag von SPÖ vom GR 31.01.2024 betreffend "Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall möge eine Richtline zur Anwendung des Instrumentes der Vertragsraumordnung (§33 TROG) erlassen
9. Personalangelegenheiten
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

*Bgm. Margreiter begrüßt die anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates. Ersatz-GR^in^ Kalischnig werde voraussichtlich noch später zur Sitzung stoßen. Er begrüßt die anwesenden Besucher*innen sowie die Vertreter der Presse. Aus technischen Gründen sei heute leider kein Livestream möglich. Er begrüßt somit alle Zuschauer*innen, welche sich die Sitzung später online ansehen würden.*

*Vbgm. Schmid trägt folgenden **Dringlichkeitsantrag** ihrer Gemeinderatsfraktion betreffend **Budgetkonsolidierung** vor:*

Dringlichkeitsantrag GR 2.7.2024

Budgetkonsolidierung

In der ersten Gemeinderatssitzung nach dem Beschluss des Haushaltsplanes 2024 stellte die SPÖ Hall einen Antrag, welcher mögliche Maßnahmen zur Wiedererlangung finanzieller Spielräume zum Inhalt hatte.

1 Punkt war es, ein Angebot zur externen Beratung durch das KDZ- Zentrum für Verwaltungsforschung einzuholen um Maßnahmen zur Budget Konsolidierung, zu erarbeiten.

In vielen Sitzungen verschiedenster Ausschüsse wurde an einem Antrag gearbeitet um dieses Angebot einholen zu können. Man einigte sich auf eine gemeinsame Formulierung sowie darauf mehrere Angebote einzuholen.

In der Sitzung des Finanzausschusses 18.6.2024 wurden schließlich die eingeholten Angebote dargelegt.

1. Angebot: KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung – € 31.600.- € 35.400.-zzgl.Ust.

2. Angebot: BDO Consulting GMBH € 19.800.- — € 23.400.- zzgl. Ust.

Die Angebote wurden in den 2 Wochen bis zur Finanzausschussitzung 1.7.2024 von den Ausschussmitgliedern bearbeitet.

Inhaltlich sind die beiden Angebote unterschiedlich aufgearbeitet, das Ergebnis ist aber in beiden Fällen sehr ähnlich. Es soll ein Fahrplan zur Budgeterstellung 2025 erarbeitet werden. Ein weiteres Ziel ist die mittelfristige Finanzplanung bis 2027. Kurz zusammengefasst werden Maßnahmen erarbeitet, die Einsparungspotentiale und Effizienzsteigerungen zeigen. Die Bewertung dieser Maßnahmen erfolgt in politischen Gremien unter Einbeziehung der Mitarbeiter:innen.

Das Angebot 2 gibt in einer Übersicht für Städte und Gemeinden 10.000-25.000 EW folgende mögliche Einsparungspotentiale an: Identifiziertes Potential: 2,6- 6,4 MIO EUR p.a., politisch entschiedene Maßnahmen: 1,2- 4,0 MIO EUR p.a.

Die Unternehmen der beiden Angebote sind beide mit Referenzen ausgestattet und haben Erfahrung vorzuweisen.

Die Annahme eines der beiden Angebote wurde in der Sitzung des Finanzausschusses mehrheitlich abgelehnt.

In Anbetracht der angespannten finanziellen Lage der Stadt Hall weisen wir darauf hin, dass es unerlässlich ist nun Unterstützung und den Blick von außen dazuzuholen. Es geht bei diesem Thema schlichtweg um die finanzielle Sicherheit der Stadt Hall in den nächsten Jahren. Wir müssen als verantwortungsvolle Entscheidungsträger:innen die Möglichkeiten nutzen um ein nachvollziehbares, sparsames, effizientes und gut kommuniziertes Budget beschließen zu können.

Es ist jetzt höchste Zeit Handlungen zu setzen, absolut notwendige und dringliche Investitionen sind umzusetzen. Zu sagen, das Geld ist nicht da, den Gemeinden geht es schlecht, die Sozialkosten steigen ins unermessliche ist richtig. Aber zurücklehnen ist keine Option.

Der Gemeinderat möge in seiner Sitzung 2.7.2024 beschließen dass eines der Angebote angenommen wird.

Die Auswahl des Angebotes möge der Stadtrat am 3.7.2024 treffen.

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme eines der beiden Angebote Arbeitspakete 1 und 2.

Die angefragte Organisationsentwicklung (Arbeitspaket 3) der städtischen Wohn und Pflegeheime soll mit GF und PDL diskutiert werden bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Bgm. Margreiter erwähnt, beide Angebote würden unter EUR 50.000,00 liegen, der Antrag könnte somit an sich morgen im Stadtrat behandelt werden. Er persönlich sehe keinen Grund für eine Dringlichkeit, stelle diese aber gerne zur Diskussion.

GR Viertl bringt vor, es habe schon einmal eine solche Untersuchung durch eine entsprechende Managementberatungsorganisation gegeben. Man habe - zwar kurzfristig, aber doch - diesen Bericht von damals erhalten. Dieses Papier lese sich hochinteressant, sei aber sozusagen alter Wein in neuen Schläuchen. Man komme in derartigen Untersuchungen immer zum selben Ergebnis. Es gäbe zwei maßgebliche Stellschrauben, wo man über Kosten spreche und rasche Einsparungen brauche. Das seien die Personalsituation und andererseits Sachaufwendungen; und nicht entsprechend kostendeckende Bereiche aufzulösen. Der damals erstellte Bericht komme ebenfalls zu diesem Ergebnis. Die Frage sei, was sei nach diesem Bericht passiert? Die Antwort sei gewesen, es sei eigentlich nichts passiert. Deshalb frage er sich, ob es Sinn mache, nun wieder eine derartige Untersuchung zu machen, die viel Geld koste. Wenn man jetzt wieder zu dem Ergebnis komme, dass die Personalaufwendungen für die Stadt Hall zu hoch seien - ob nun die Anzahl der für die Stadt Hall Arbeitenden, oder die Gehälter das Problem verursachen würden, – wer greife bei dem Punkt dann ein? Klar sei es angenehm, wenn man einen Consulter habe, dem man quasi die Schuld zuschieben und sagen könne, der habe das herausgefunden, deshalb müsse man Leute entlassen.

Bgm. Margreiter weist darauf hin, es gehe zunächst um die Frage der Dringlichkeit, nicht um den Inhalt des Antrages.

GR Viertl ist der Meinung, bevor man mit so einem Antrag mit Dringlichkeit in den Gemeinderat gehe, solle man das abarbeiten, was man schon habe, und nicht etwas Neues anschubsen. Man habe das Geld dafür nicht und könne ein ähnliches Ergebnis erwarten, was er als sinnlos erachte - nämlich wieder Geld für etwas auszugeben, was man schon wisse.

Bgm. Margreiter lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

Beschluss:
Der Antrag auf Dringlichkeit wird mit 7 Stimmen (Vbgm. Schmid, GR Sachers, GR Hinterholzer, GR Pfohl, Ersatz-GR Hanel, GR Katzengruber, Ersatz-GR Bilic) gegen 13 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.

zu 1. Raumordnungsangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 2. Mittelfreigaben

zu 2.1. Fenstersanierung Heime Haus 3 - Mittelfreigabe und Auftragsvergabe

ANTRAG:

Der Auftrag zur Sanierung der Fenster, Wohn- und Pflegeheime Haus 3, wird an die Firma Aluvit GmbH aus 4653 Eberstalzell als Bestbieter vergeben, gleichzeitig werden die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von netto € 344.164,20 auf den Haushaltskonten 1/859400-614900 und 1/859410-614900 (Einmalige Instandhaltung Gebäude) freigegeben.

BEGRÜNDUNG:

Im Voranschlag 2024 sind auf den HH-Konten 1/859400-614900 (Einmalige Instandhaltung) Mittel in Höhe von und 1/859410-614900 Mittel in der Höhe von € 350.000,- für dieses Projekt vorgesehen.

Die Firma Aluvit GmbH geht aus dem Vergabeverfahren mit zwei Anbietern mit einem Angebotspreis von Gesamt netto € 344.164,20 für die ausgeschriebenen Leistungen als Niedrigstbieter hervor.

Bei allen Fenstern des Objekte Haus 3 wurden großflächige Abblätterungen der Schutzlackschicht festgestellt. Um weitere Schäden an den Fenstern durch Verwitterung der Holzrahmen zu vermeiden, welche in kürzester Zeit einen kompletten Tausch notwendig machen würden, ist eine Sanierung dringend erforderlich.

Im Rahmen einer vorab durchgeführten Ausschreibung im Jahr 2022 wurde bereits ein Fenster als Muster für das spätere Projekt, mittels Alu-Beklipsung, saniert. Im Jahr 2023 wurden alle Fenster des Objektes Haus 4 nach derselben technischen Variante instandgesetzt. Anhand der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse wurde nun eine mit dem Vergabegesetz konforme Ausschreibung für die Sanierung aller Fenster von Haus 3 durchgeführt und ein Vergabevorschlag ausgearbeitet.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Ersatz-GR Bilic erwähnt, im Finanzausschuss sei gestern besprochen worden, dass man die Fenster nächstes Jahr neu machen und dafür bis zu 70% Förderung erhalten könne. Darauf wolle sie aufmerksam machen. Die Sanierung von Altbestand mache nur dann Sinn, wenn es kostentechnisch sinnvoll sei.

Bgm. Margreiter entgegnet, es sei angekündigt worden, dass die Förderung aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) ab nächstem Jahr 80% betragen würde und man dann nur mehr 20% Eigenmittel benötige. Die vorliegende Summe würde in etwa einem Drittel der tatsächlichen Kosten eines kompletten Fensteraustausches entsprechen. Deshalb stelle sich die Frage, ob man diese Maßnahme auf nächstes Jahr aufschiebe und dann gegebenenfalls die Fenster komplett austausche. Wissend, dass dieser Fensteraustausch mit entsprechenden Bemühungen verbunden sein werde, etwa weil man Zimmer räumen werde müssen, was bei der Sanierung nicht erforderlich sei. Mit komplett neuen Fenstern habe man natürlich eine andere Situation, als wenn man Aluschienen vorklipse. Dieses Förderausmaß sei an sich zugesagt; ob es so kommen werde, werde man sehen. Nach Mitteilung des Gemeindeverbandes solle die KIP-Förderung eben von 50:50 auf 80:20 zugunsten der Gemeinden erhöht werden, was dringend erforderlich wäre.

GR Sachers bezieht sich auf die gestrige Sitzung des Finanzausschusses, wo man schon gehört habe, dass es problematisch sei, die Fenster ganz auszutauschen, weil an der Innenseite der Fenster eine komplette Möbelverbauung aus Holz sei. Das wäre dann viel aufwendiger. Da gehe es offenbar nicht nur um die auszutauschenden Fenster, sondern um den ganzen Aufbau. Ihrer Meinung nach müsse man sich das noch einmal genauer anschauen, ob das wirklich möglich sei. Das solle man mitbedenken.

Vbgm. Schmid gibt zu bedenken, dass es eben möglich sei, dass die KIP-Förderung auf „80:20" umgestellt werde, was für Investitionen von Städten und Gemeinden wichtig sei. Sie wisse nicht, ob bei der Finanzverwaltung bereits bekannt sei, wie hoch die Summe der KIP-Förderungen tatsächlich sein werde, und wie viel jede Stadt erhalten werde. Das sei der erste Unsicherheitsfaktor. Zweitens habe man sehr viele bis unzählige Projekte, welche dringend umzusetzen seien. Und für welche man diese KIP-Förderungen abholen könne. Man habe in den nächsten Jahren noch andere Ausgaben zu tätigen. Diese Fenstersanierung sei nun schon geprüft und von langer Hand geplant. Sie plädiere dafür, dass das nun genau so umgesetzt werde, zumal die budgetären Mittel vorgesehen sein.

Bgm. Margreiter entgegnet, das Fördervolumen für Hall werde voraussichtlich an die EUR 700.000,00 betragen. Das sei jedoch eine grobe Schätzung „Daumen mal Pi".

StR Neuner dankt Ersatz-GR Bilic für deren Anregung. Er sei da ganz ihrer Meinung, dass man das auf nächstes Jahr überprüfen solle. Wenn das mit den KIP-Mitteln doch nicht möglich wäre, hätte man KIP-Mittel im nächsten Jahr aber trotzdem noch gegeben. Man habe nächstes Jahr mehr Flexibilität und Spielraum, ob man die Fenster neu mache oder saniere. Der Aufwand sei bei neuen Fenstern natürlich größer, es würde sich bei einer Dreifach-Verglasung aber auch der Energieausweis verbessern. Dadurch sei auch die Nachhaltigkeit gegeben. Er würde dafür plädieren, nächstes Jahr zu prüfen, ob man mit dem gleichen finanziellen Aufwand eventuell neue Fenster machen solle.

*Aus Sicht von GR Kolbitsch seien die Kosten gewaltig, eine höhere Förderung sei zu begrüßen. Andererseits müsse man den höheren Aufwand für das Personal und die Klient:innen bei einem Fenstertausch berücksichtigen. Die Bewohner*innen müssten aus den Zimmern heraus, das Personal habe einen bedeutend höheren Mehraufwand. Dafür müsse teilweise auch Mobiliar ausgebaut werden. Man müsse überlegen, ob das dann mehr Sinn mache, oder ob man nicht doch die jetzige Lösung vorziehe. Auch wenn man mehr Förderung bekomme, gebe man bei neuen Fenstern gleich viel Geld aus. Es möge sein, dass die Fenster dann besser seien, aber der Aufwand für die Bewohner*innen und das Personal sei ein gewaltiger.*

GR Pfohl schließt sich der Äußerung von GR Kolbitsch an. Man solle die hierfür freigegebenen Mittel für die Sanierung verwenden. Einerseits, weil es – laienhaft ausgedrückt – eine einfache Methode sei. Wenn man sich die Schätzung für einen Fensteraustausch überlege – das habe sie jetzt nicht gehört. Es seien die Möbel nicht zu unterschätzen, die mit den Fenstern verbaut seien, wie sie sich aus der Zeit ihrer Beschäftigung in den städtischen Heimen erinnere. Man könne nicht einfach nur das Fenster herausnehmen und ein neues hineingeben, weil das Kästchen, zum Teil das Nachtkästchen, das Bett und der Kleiderschrank mit dem Fenster verbaut seien. Das müsse man einplanen. Sie denke, dass da die Kosten recht hoch werden könnten. Deshalb solle man das jetzt sanieren, weil es eine schnelle Möglichkeit sei in Anbetracht dessen, was das Personal in den Wohn- und Pflegeheimen ohnehin schon leiste. Wenn man überlege, was mit einem derart großen und umfangreichen Umbau auf alle zukomme - es werde ja nicht nur der Fenstertausch sein, was wieder eine Belastung bedeute, - sei der jetzt gewählte Weg einer Sanierung der bessere. Im Endeffekt wahrscheinlich auch der billigere Weg, trotz KIP- und anderen Förderungen.

<u>Ersatz-GR Bilic</u> möchte die Alu-Clips nicht schlechtreden. Eine Dreifachverglasung bedeute aber auch, dass es im Raum weniger heiß werde. Man müsse auch im Auge behalten, dass es bei uns immer wärmer werde. Wenn es in Zimmern warm sei, seien der Aufwand für die Arbeit und die Gefahr für die älteren Menschen natürlich auch gegeben. Ihrem Gefühl nach gäbe es da noch einige Ungereimtheiten, welche man sich noch im Detail anschauen solle. Wie würden die Förderungen ausschauen? Wie sei der Aufwand? Ob man einen Großumbau machen werde müssen, wisse sie nicht, sie habe aber auch schon Fenster getauscht, was nicht so ein Aufwand gewesen sei. Im Hinblick darauf, dass die Sommer viel wärmer würden, wäre eine Dreifachverglasung im Altersheim nun sinnvoll.

<u>GR Schirak</u> sieht hier keine Entscheidung, ob man das nun mache oder nicht, sondern man habe nun eine zweite Möglichkeit. Bevor man den Antrag beschließen könne, müsse man die zweite Möglichkeit auf Zahlen basierend ausarbeiten. Dem jetzigen Antrag könne man derzeit mangels ausreichender Faktenlage nicht zustimmen.

<u>Vbgm. Schmid</u> weist darauf hin, dass dies nicht die erste Fenstersanierung sei; es seien bereits Fenster auf diese Weise saniert worden. Das sei alles genauestens ausgearbeitet, verglichen und geprüft worden. Es stehe seit mehreren Jahren, dass dies eigentlich die beste Variante sei. KIP-Förderungen hin oder her – diese werde man auch für etwas anderes gebrauchen können. Man müsse das heute beschließen, damit die ganzen Sanierungsmaßnahmen an den Fenstern im vorgelegten Zeitplan erfolgen könnten.

<u>Bgm. Margreiter</u> bemerkt, der Finanzausschuss habe den vorliegenden Antrag mit 5 Stimmen gegen 4 Zustimmungen abgelehnt.

<u>Beschluss:</u>
Der Antrag wird mit 4 Stimmen (Vbgm. Schmid, GR Sachers, GR Pfohl, GR Hinterholzer) und 1 Enthaltung (GR Kolbitsch) gegen 15 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.

zu 2.2. Übersiedelung der Polytechnischen Schule nach Wattens – Finanzierung – Mittelfreigabe – Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe

<u>ANTRAG:</u>

1. Das Bauvorhaben **Adaptierung von Räumlichkeiten für die Zusammenlegung der Polytechnische Schule in Wattens** im Gebäude Nr. 28, der Destination Wattens (Werk II), **wird durchgeführt.**
2. Die Mittel für die Durchführung dieses Bauvorhabens von **brutto Euro 55.962,74** werden genehmigt und frei gegeben.
3. Die Mittel für die Kaution und Mietvertragsgebühr von **brutto Euro 10.821,08** werden genehmigt und frei gegeben.
4. Die Mittel für die Miete im Jahr 2024 (monatlich brutto Euro 3.339,84) von **brutto Euro 13.359,36** werden genehmigt und frei gegeben.
5. Im Voranschlag 2024 sind für diese Maßnahmen keine finanziellen Mittel vorgesehen. Es sind daher Nachtragskredite gem. folgender Tabelle zu genehmigen, die Bedeckung erfolgt in voller Höhe aus Minderausgaben auf Haushaltskonto 1/859400-510000 (Personalkosten VB Verwaltung Altenheim)

HHKto	Kostenübersicht / EUR	Kosten	Nachtragskredit
1/214000-614900	Adaptierung Räume	55.962,74	56.000,00
1/214000-710000	Mietvertragsgebühr	801,56	500,00
//272000 (DL)	Kaution	10.019,52	10.100,00
1/214000-700000	Mietaufwand 4 Monate	13.359,36	13.400,00
	Summe	**80.143,18**	**80.000,00**

6. Für die Voranschläge 2025 und 2026 sind zur Abdeckung der Folgekosten, wie in Punkt III dargestellt, in Summe weitere **EUR 80.000,00** zu veranschlagen.
7. Der **Bürgermeister wird ermächtigt**, im Rahmen dieser Mittelfreigabe **Aufträge** für die Planung und Ausführung **im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben zu erteilen**.

BEGRÜNDUNG:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 20.06.2024 einstimmig die Vertragsunterzeichnung und Kostenübernahmevereinbarung zur Adaptierung und Nutzung der Räumlichkeiten in der Destination Wattens für die Zusammenlegung der Polytechnischen Schulen in Hall und Wattens beschlossen. (Antrag RA/0278/2024)

Vom Stadtbauamt wurden gemäß Bundesvergabegesetz für die Adaptierung dieser Räume Angebote eingeholt bzw. Kosten für die Durchführung auf Basis von vorhandenen Verträgen ermittelt. Für verschiedene Gewerke besteht nicht die Freiheit der Auswahl von Firmen, sondern diese sind nach Vorgabe des Baubüro Swarovski zu beschäftigen.

Kostenzusammenstellung:

Die Kosten für die Adaptierung betragen:	brutto Euro 55.962,74
Die Kosten für Kaution und Mietvertragsgebühr betragen:	brutto Euro 10.821,08
Die Miete für 2024 beträgt:	brutto Euro 13.359,36
Kostensumme für das FJ 2024:	**brutto Euro 80.143,18**

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

I) Entwicklung Mittelverwendung:

Veranschlagte Gesamtmittel (inkl. eventuell genehmigter Nachtragskredite):	EUR 80.143,18
Gesamtsumme der bisher freigegebenen Mittel:	EUR 0,00
Aktuelle Summe der vergebenen Aufträge nach gegenständlicher Beschlussfassung	EUR 80.143,18

II) Folgekosten:

Nach der Zusammenlegung der beiden Polytechnischen Schulen fallen Aufwendungen gemäß dem neuen Verteilungsschlüssel zwischen den Sprengelgemeinden an.

Folgekosten FJ 2025 und FJ 2026:

Die **Miete für 2025 inkl. Index** beträgt rd. brutto Euro 42.000,00

Die **Miete für 2026 inkl. Index** beträgt für 9Monate rd. brutto Euro 33.000,00

Die Kosten für den **Rückbau 2026** betragen geschätzt: brutto Euro 5.000,00

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 3. Nachtragskredite

zu 3.1. Sozialtransferkosten 2024 - Nachtragskredite

ANTRAG:

Zur Abdeckung der Mehrkosten 2024 für die Landesabrechnung der Sozialtransfers werden folgende Nachtragskredite genehmigt:

Haushaltskonto	Bezeichnung	**Überschreitung**	Bedeckung	Bedeckung HHKto
1/411000-751310	Privatrechtl. Mindest. Wohn/Pflegeheim	-60.636,00	60.636,00	1/411000-751110
1/413000-751040	Behindertenhilfe Teilhabegesetz	-195.065,00	46.370,00	1/411000-751110
			148.695,00	1/859400-510000
1/426000-751000	Beitr. Grundversorgung (ehem.Flüchtlingshilfe)	-92.794,00	39.724,70	2/411000+861100
			53.069,30	1/859400-510000
1/439000-751000	Beitr. Kinder u. Jugendhilfe	-87.193,00	87.193,00	1/859400-510000
	Summe	***-435.688,00***	**435.688,00**	

BEGRÜNDUNG:

Nach Vorliegen der Schlussabrechnungen 2023 und der Vorauszahlungsanforderung für 2024 durch das Land Tirol ergibt sich auf den genannten Ansätzen eine entsprechende Nachforderung, die bei der Erstellung des Voranschlages 2024 nicht bekannt waren.

Die Kosten der Sozialtransfers werden immer im Nachhinein bekanntgegeben und sind von Seiten der Stadtgemeinde nicht beeinflussbar.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 3.2. Ankauf eines LKW, Marke Mercedes-Benz Canter 7C18 AMT 4x2

ANTRAG:

Der LKW Marke Mercedes-Benz Canter 7C18 AMT 4x2 inklusive Fahrzeugaufbau soll bei der Bestbieterfirma Pappas Tirol GmbH, A-6322 Kirchbichl zum Preis von EURO 99.388,00 inkl. MwSt. angekauft werden.

Gleichzeitig soll für den vorgenannten Ankauf auf HHKTO 1/612000-040000 (Bauhof – Fahrzeuge) ein Nachtragskredit in Höhe von EURO 99.388,00 inkl. MwSt. genehmigt werden.

BEGRÜNDUNG:

Im HH-Plan 2024 wurden, trotz Aufnahme im Haushaltsplanvoranschlag sowie der Aufnahme in die Vorschläge aus den Jahren 2021 bis 2023, keine Mittel vorgesehen. Der 19 Jahre alte LKW Renault Master Pro welcher im städtischen Bauhof für Transportarbeiten (Steine, Aushub, Erde, Marktstandtransport, etc.) sowie für den Winterdient verwendet wird und aufgrund seiner Abmessungen ideal in den Fuhrpark integriert ist (wird zum Befahren der Grünanlagen, Sandlieferungen in den Kindergärten und ähnliches verwendet), ist aufgrund seines Alters nicht mehr betriebssicher. Ein Mitarbeiter des Bauhofes ist beim Einstieg in das Fahrzeug mitsamt den Trittleisten durchgebrochen.

Nach Überprüfung der Schäden wurde durch die stadteigene Werkstätte festgestellt, dass eine Reparatur des Fahrzeuges nicht wirtschaftlich ist. Da aber für die anstehenden Transportarbeiten in den nächsten Jahren unbedingt ein LKW mit größerer Nutzlast (7,5 Tonnen) und kleineren Abmessungen (Transporte für Grünanlagen, Sandlieferungen Kindergärten, Marktstände, Winterdienst etc.) benötigt wird, soll das alte, nicht mehr betriebssichere Fahrzeug durch ein neues Fahrzeug mit Frontlenkung ersetzt werden.

Noch anzumerken ist, dass derzeitige §57a Plakette noch bis August 2024 gültig ist, wir aber aufgrund des schlechten Zustandes des Fahrzeuges keine neuerliche TÜV Plakette (§57a) erhalten.

Vom Umweltamt wurden daher mehrere Angebote für ein Lastkraftfahrzeug mit Ladeaufbau eingeholt und nach Durchsicht der Angebote ergibt sich folgende Reihung.

7,5 Tonnen Variante

1) Pappas GmbH, Kirchbichl EURO 99.388,00 inkl. MwSt.

(dieses Fahrzeug wird aufgrund der kompakten Maße bevorzugt)

10 Tonnen Variante

1) Iveco GmbH, Thaur EURO 106.800,00 inkl. MwSt.

2) MAN GesmbH, Innsbruck EURO 115.080,00 inkl. MwSt.

Um entsprechende Beschlussfassung wird gebeten.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Hinterholzer äußert, er könne nur gebetsmühlenartig wiederholen, dass die Fahrzeuge der Stadt in einem schlechten Zustand seien. Man brauche unbedingt ein Budget, mit dem immer wieder ein Austausch ermöglicht werden könne. Es sei nun schon der Traktor kaputt gewesen, jetzt sei der Renault Master kaputt und nächstes Jahr werde man sicher einen neuen LKW für den Recyclinghof brauchen. Man werde sich hier ein „Rad" und ein Budget überlegen müssen, damit es in dem Bereich nicht ständig zu Nachtragskrediten komme.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 3.3. Beitrag GV Gemeindebeamte 2024 - Nachtragskredit

ANTRAG:

Zur Abdeckung der Mehrausgaben für die Ausfallsleistung und der „Hälfteersätze" im Zusammenhang mit der Abrechnung des Gemeindeverbandes für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten, wird auf Haushaltskonto 1/080000-752000 ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 112.648,16 genehmigt. Die Bedeckung erfolgt in voller Höhe aus Minderausgaben auf Haushaltskonto 1/859400-510000 (Gehälter VB Verwaltung Heime).

BEGRÜNDUNG:

Nach Vorliegen der vorgeschriebenen Akontozahlungen für das FJ 2024 für die Ausfallsleistung sowie der Weiterverrechnung der „Hälfteersätze", durch den Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten, ergibt sich auf dem genannten Haushaltskonto eine entsprechende Nachforderung, die bei der Erstellung des Voranschlages 2024 nicht bekannt war.

Die zu leistenden Ausgaben werden immer erst im laufenden Finanzjahr bekanntgegeben und führen im Vergleich zu den verlautbarten Voranschlagsrichtlinien des Landes zu diesen Überschreitungen. Dies ist von Seiten der Stadtgemeinde nicht beeinflussbar.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 3.4. VS am Unteren Stadtplatz - Sanierung Elektrotechnik - Genehmigung Nachtragskredit - Mittelfreigabe

ANTRAG:

Der Infrastrukturausschuss beantragt für die Sanierung der Elektroinstallation in der Volksschule am Unteren Stadtplatz einen Nachtragskredit in der Höhe von 215.000,-- Euro. Mit diesen Mitteln soll eine Ausschreibung für die Sanierung erstellt und die Sanierung in weiterer Folge durchgeführt werden.

Die Bedeckung erfolgt nach Maßgabe der Finanzverwaltung.

BEGRÜNDUNG:

Das Elektrotechnik Planungsbüro ING-B Ingenieurbüro GmbH wurde beauftragt, eine Überprüfung des elektrotechnischen Zustandes der Volksschule am Unteren Stadtplatz im Zuge einer Anlagenbegutachtung vorzunehmen.

Als Resultat dieser Begehung wurde ein Begehungsprotokoll und eine Kostenschätzung (+/- 15%) an die Stadtgemeinde Hall in Tirol übermittelt.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung von drei wichtigen Punkten aus dem Protokoll:

- Die elektrische Verkabelung besteht teilweise aus einer Stoffgeflecht Kabelisolierung - diese Kabelisolierung stammt vermutlich aus dem Jahr 1940 und ist in einem maroden und brüchigen Zustand.
- Teilweise sind keine FI (Fehlerstromschutzschalter) installiert.
- Teilweise sind keine Schutzleiter (keine Erdung) in der Verkabelung vorhanden.

Fazit laut Protokoll:

Durch die oben genannten Mängel kann es zu Kurzschlüssen, Überlastungen oder Schmorstellen und im weiteren Fall zu Bränden kommen.

Die Kosten für die Sanierung der Elektrotechnik inklusive der notwendigen baulichen Maßnahmen belaufen sich laut der Kostenschätzung des Elektroplaners auf 215.000,00 Euro brutto.

Der Infrastrukturausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 20. März 2024 mit dieser Angelegenheit befasst, und misst der Behebung der elektrotechnischen Mängel eine hohe Dringlichkeit zu.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

III) Entwicklung Mittelverwendung:

Veranschlagte Gesamtmittel (inkl. eventuell genehmigter Nachtragskredite):	EUR
Gesamtsumme der bisher freigegebenen Mittel:	EUR
Aktuelle Summe der vergebenen Aufträge nach gegenständlicher Beschlussfassung	EUR

IV) Folgekosten:

Für die Sanierung wird ein Fachbüro zur Erstellung der Ausschreibung benötigt. Das hierfür anfallende Honorar ist zu begleichen. Das aufgrund der Ausschreibung mit der Sanierung beauftragte Unternehmen ist zu bezahlen.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG, FA v. 28.05.2024:

Für die Durchführung von Elektro- sowie Brandschutzplanungsarbeiten werden im Finanzjahr 2024 finanzielle Mittel in der Höhe von EUR 20.000,- beschlossen und freigegeben. Im Haushaltsplan ist dies budgetär nicht vorgesehen. Es wird dazu ein Nachtragskredit in Höhe von EUR 20.000,- auf Haushaltskonto 1/211020-614900 (Volksschule Unterer Stadtplatz – Einmalige Instandhaltung von Gebäuden) genehmigt, die Bedeckung erfolgt in voller Höhe aus Mehreinnahme auf 1/320100-861000 (Musikschule – Personalkostenzuschuss des Landes).

Bauliche Ausführungen sind frühestens in den Sommermonaten des Jahres 2025 vorgesehen. Dafür sind im Haushaltsplan 2025 Mittel in der Höhe von EUR 210.000,- vorzusehen. Bei diesem Betrag ist bereits eine Wertsicherung einkalkuliert.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

GR Hinterholzer möchte sich in erster Linie bei den Mitgliedern des Infrastrukturausschusses bedanken. Es sei richtig und wichtig gewesen, den Dringlichkeitsantrag zu stellen. Wenn das vielleicht ein bisschen schneller gegangen wäre, wäre es eventuell möglich gewesen, die Maßnahmen heuer schon umzusetzen. Nachdem es viele solcher Fälle gäbe, habe er die Meinung, dass man sich fokussieren müsse auf so wichtige Dinge wie beispielsweise Elektroanlagen.

Beschluss:
Der Antrag wird im Sinne der Ausschussempfehlung des Finanzausschusses vom 28.05.2024 einstimmig angenommen.

zu 4. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

zu 5.1. Erwerb von einem Grundstück (Trennstück) für eine Trafostation

ANTRAG:
Dem Gemeinderat wird folgende Liegenschaftstransaktion der HALLAG Kommunal GmbH zur Genehmigung vorgelegt:

Kaufgegenstand:

Objektart:	Grundstück (Trennstück)
Liegenschaft:	Gst 372, KG 81006 Großvolderberg
Objektadresse:	Trafostation Mitteregg
Ausmaß:	ca. 50 m^2

Kaufpreis: EUR 1.000,00 zuzüglich Nebenkosten (Gebühren, Steuern, Durchführung Grundbuch, Notarkosten etc.)

Verkäufer:
Name: Frau A. E. und Herr A. E. (je zur Hälfte Eigentümer)
Adresse: 6111 Volders

BEGRÜNDUNG:

Der Erwerb des Grundstücks (Trennstückes) ist notwendig, um dort eine Trafostation zu errichten und den Bestand als Netzknoten nachhaltig zu sichern.

Da für die Durchführung dieser Transaktionen gem. § 7 Abs. 7.6 lit. d des Gesellschaftsvertrages der HALLAG Kommunal GmbH die Zustimmung des Gemeinderates notwendig ist, wird um positive Beschlussfassung sowie Retournierung des unterfertigten Umlaufbeschlusses ersucht.

Dem Aufsichtsrat der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG wurde am 25.06.2024 diese Liegenschaftstransaktion zur Beschlussfassung vorgelegt und von diesem einstimmig genehmigt.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 6. Neuerlassung der Marktordnung

ANTRAG:

ARTIKEL 1

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

Marktordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2024

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Marktordnung gilt für die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol stattfindenden Märkte nach § 2 Abs. 1 sowie für Gelegenheitsmärkte nach § 2 Abs. 2.
(2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, wie etwa Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten (Markttermine) Waren feilgeboten und verkauft werden.

(2) Unter einem Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Gelegenheitsmarkt darf nur auf Grund einer Bewilligung der Stadtgemeinde Hall in Tirol stattfinden.

(3) Marktbesucher ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren feilbietet und verkauft.

(4) Marktkunde ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.

(5) Marktfläche ist der dem Marktbesucher zugewiesene Bereich des Marktplatzes zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit.

(6) Marktaufsichtsorgan ist ein von der Stadtgemeinde Hall in Tirol ernanntes Organ, welches für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung bei den darin geregelten Märkten zu sorgen hat.

Gemeinsame Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte

§ 3
Pflichten der Marktbesucher und Marktkunden

(1) Die Marktbesucher haben ihren Namen und ihre Anschrift so anzuschreiben, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Marktkunde diese leicht lesen und zuordnen kann. Dies gilt nicht für private Marktbesucher auf Flohmärkten.

(2) Die Marktbesucher haben dem Marktaufsichtsorgan Zutritt zu ihren Marktflächen und Markteinrichtungen zu gewähren und sich auszuweisen.

(3) Die Marktbesucher haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Marktflächen zu beschränken. Die Inanspruchnahme der Marktflächen durch die Marktbesucher darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher noch den ungehinderten Durchgang von Marktkunden beeinträchtigen.

(4) Auf Marktplätzen dürfen Marktbesucher nur Tätigkeiten vornehmen, die dem Feilbieten und dem Verkauf von Waren im Sinne dieser Marktordnung dienen. Spiel- und Glücksspielautomaten gemäß § 2 Abs. 6 und 7 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG, LGBl. Nr. 86/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2023, dürfen auf Märkten und Gelegenheitsmärkten nicht betrieben werden.

(5) Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist. Im Zuge des Marktbesuches anfallende Schmutzwässer sind von den Marktbesuchern ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Gewerbetreibende, die auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Waren feilbieten und verkaufen, haben die Verständigung über die Eintragung im GISA (§ 340 Abs. 1 GewO 1994) stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

(7) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Waren auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt feilbieten und verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Darüber hinaus haben diese Personen ihre Staatsangehörigkeit und ihre steuerliche Veranlagung im Inland nachzuweisen.

(8) Wenn auf einem Markt oder Gelegenheitsmarkt Land- oder Forstwirte Waren im Rahmen des § 2 Abs. 3 oder 4 GewO 1994 feilbieten und verkaufen, haben sie auf Verlangen des Marktaufsichtsorgans das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(9) Auf den Marktplätzen hat jedermann den Anordnungen des Marktaufsichtsorgans, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.

§ 4
Marktgebühren

(1) Für die Benützung der Marktplätze wird eine Marktstandgebühr eingehoben.

(2) Die Gebühr richtet sich nach der benutzten Marktfläche in Quadratmeter und nach der Benützungsdauer. Diese wird für jedes Finanzjahr (Kalenderjahr) vom Gemeinderat tarifmäßig festgesetzt.

(3) Die Gebühr wird von einem Beauftragten der Stadtgemeinde Hall in Tirol eingehoben und ist in bar zu entrichten. Über die bezahlte Gebühr ist eine Quittung auszustellen.

§ 5
Lebensmittel und Speisen

(1) Lebensmittel und Speisen dürfen nur in Behältnissen mit einem Bodenabstand von mindestens 50 cm für den Verkauf bereitgehalten werden.

(2) Zum unmittelbaren Verpacken oder Bedecken von Lebensmitteln dürfen nur dem jeweiligen Zweck entsprechende saubere Materialien (Papier, Tücher, Folien usw.) verwendet werden.

(3) Lebensmittel und Speisen, die üblicherweise vor dem Verbrauch nicht mehr gereinigt werden oder deren Reinigung auf Grund ihrer äußeren Beschaffenheit nur begrenzt möglich ist, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen hygienisch nachteilige äußere Einwirkungen angeboten werden. Marktkunden dürfen sie vor dem Kauf weder berühren noch beriechen. Bei der Abgabe sind geeignete Bestecke zu verwenden.

(4) Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur in gekühltem Zustand angeboten werden.

(5) Marktbesucher, die mit Lebensmitteln handeln, dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Tiere führen noch rauchen. Darüber hinaus ist beim Umgang mit Lebensmitteln auf eine gute persönliche Hygiene zu achten.

(6) Im Übrigen sind die für die Verabreichung und den Verkauf von Lebensmitteln maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6
Verkehrsregelung

(1) Auf den in dieser Marktordnung für Märkte und Gelegenheitsmärkte festgelegten Marktplätzen besteht während der Marktzeiten sowie eine Stunde vor und nach diesen Zeiten ein Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art sowie ein Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone gemäß § 54 Abs. 5 lit. j Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2023.

(2) Vom Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der markt-, lebensmittel- und
gesundheitspolizeilichen Organe;

b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden, und solche, die zur Beförderung sowie zur Be- oder Entladung von Marktgegenständen und -einrichtungen benützt werden (Marktfahrzeuge, Lieferfahrzeuge);

c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei Abholung wiederverwertbarer Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge.

(3) Die Regelungen gemäß Abs. 1 sind nach den Bestimmungen der StVO 1960 kundzumachen.

(4) Wird während der in Abs. 1 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch ein auf zugewiesenen oder überlassenen Marktflächen abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan oder ein Organ der Straßenaufsicht die Entfernung des Kraftfahrzeuges auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.

(5) Abs. 4 ist auf Gegenstände sinngemäß anzuwenden, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Besitzer ihrer entledigen will. Die Entfernung erfolgt in diesem Fall auf Kosten des Besitzers.

§ 7
Zugelassene Marktbesucher

(1) Die in § 9 genannten Märkte dürfen von allen Personen beschickt werden, die

a) auf Grund der gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlichen Vorschriften zum Verkauf der jeweils zugelassenen Waren berechtigt sind oder

b) Land- oder Forstwirte im Sinne des § 2 Abs. 3 GewO 1994 sind oder

c) im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung Erzeugnisse herstellen oder

d) auf Märkten gelegentlich Waren wie Wildgemüse, Gewürzkräuter, Duftpflanzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Zweige, insbesondere Barbara- und Mistelzweige, Palmkätzchen und Schmuckbeeren feilbieten und verkaufen (Waldgeher).

(2) Bei der Ausübung der Markttätigkeit dürfen sich die Marktbesucher nur ihrer Familienangehörigen oder ihrer Dienstnehmer bedienen, auf dem Flohmarkt nur ihrer Familienangehörigen.

(3) Auf Flohmärkten dürfen keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit wird bei Personen vermutet, welche bereits mehr als sechs Mal im laufenden Kalenderjahr einen Markt bezogen haben.

§ 8
Verkaufsstände, Verkaufswagen

(1) Verkaufsstände oder -flächen auf dem Flohmarkt dürfen höchstens 5 Meter lang und 1,5 Meter breit sein.

(2) Verkaufswägen dürfen auf den in § 9 genannten Märkten nur auf Marktflächen aufgestellt werden, die für diesen Zweck zugewiesen worden sind. Auf Gelegenheitsmärkten richtet sich die Aufstellung von Verkaufswägen nach der erteilten Bewilligung (§ 14).

(3) Bei Zuweisungen bzw. Bewilligungen gemäß Abs. 2 ist auf die Marktverhältnisse, die Sicherheit von Personen und das Marktbild Bedacht zu nehmen. Insbesondere können Auflagen bezüglich der Beschaffenheit, der Ausstattung, der Reinhaltung und des Aussehens von Verkaufswägen sowie der Installation und des Betriebes von Geräten erteilt werden.

Besondere Bestimmungen für Märkte

§ 9
Marktplätze, Markttermine

(1) In Hall in Tirol werden folgende Märkte abgehalten:

a) Der Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte (umgangssprachlich „Bauernmarkt") findet samstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr am Oberen Stadtplatz statt. An jenen Tagen, wo der Adventmarkt (lit. b) am Oberen Stadtplatz stattfindet, erfolgt die Aufstellung und Abhaltung des „Bauernmarktes" am Unteren Stadtplatz im Bereich zwischen dem Haus „Langer Graben 1" und der Bundesstraße (B171) (Teilfläche von Gst. 946, EZ 651, KG 81007 Hall).

b) Der Adventmarkt findet am Oberen Stadtplatz statt und beginnt frühestens am ersten Freitag nach dem 14. November und endet am 31. Dezember.

Marktzeiten:
- Montag bis Freitag: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Gastronomie bis 21.00 Uhr),
- Samstag und Sonntag: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Gastronomie bis 21.00 Uhr),
- am 8. Dezember: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Gastronomie bis 21.00 Uhr),
- am 24. und 31. Dezember: 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr (gilt auch für Gastronomie)

Der 25. und 26. Dezember gelten als fixe Schließtage.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall für die zuvor genannten Märkte abweichende Marktplätze und Markttermine festlegen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.

§ 10
Marktgegenstände

(1) Auf den in § 9 genannten Märkten dürfen folgende Waren angeboten werden:

a) Auf dem Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte:
aa) Hauptgegenstände: Lebensmittel aus landwirtschaftlicher Herstellung und Verarbeitung. Dabei dürfen Milch und Rahm nur verpackt oder unter Verwendung einer geeigneten Abfülleinrichtung abgegeben werden.

ab) Nebengegenstände: Naturblumen, Zier- und Nutzpflanzen und Teile davon, Wolle und Wollprodukte, handwerkliche Nutz- und Ziergegenstände, Gartenzubehör und Artikel des häuslichen Nebenerwerbs.

b) Auf dem Adventmarkt:
Alle mit dem Zweck des Marktes im Einklang stehenden Waren, deren marktmäßiger Verkauf unter Bedachtnahme auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, den Schutz der Gesundheit von Menschen und der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren (§ 287 Abs. 2 GewO 1994) vertretbar ist. Jedenfalls dürfen nicht angeboten werden: Waffen jeglicher Art, Drogerie- und Arzneiwaren sowie pornographische Waren.

(2) Auf den Märkten darf jede handelsübliche Menge abgegeben werden.

§ 11
Zuweisung

(1) Die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher erfolgt durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol. Zuweisungen erfolgen höchstens für die Dauer des betreffenden Marktes.

(2) Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Ansuchen dürfen sich nur auf den nächsten Markttermin des jeweiligen Marktes beziehen. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum und darauf Bedacht zu nehmen, dass alle der auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch genügend viele Marktbesucher angeboten werden.

(3) Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.

(4) Die Marktbesucher haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche (einer bestimmten Markteinrichtung) oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche.

(5) Sofern im Einzelfall die Zuweisung von Marktflächen und Markteinrichtungen an die Marktbesucher für eine geordnete Durchführung des Marktes nicht zwingend erforderlich ist, gilt die Kontrolle des erfolgten Marktbezuges als Zuweisung gemäß Abs. 1.

(6) Bei Märkten gemäß § 9 Abs. 1 lit. a und b kann die Zuweisung an die Marktbesucher unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben durch Dritte erfolgen.

§ 12
Erlöschen von Zuweisungen

(1) Zuweisungen erlöschen

a) durch Verzicht (Abs. 2);
b) durch Ablauf der Zuweisungszeit;
c) durch Widerruf (Abs. 3);
d) mit dem Ende der Gewerbeberechtigung des Marktbesuchers.

(2) Wird eine Marktfläche oder eine Markteinrichtung innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei einer Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde nach dieser nicht bezogen oder schon vor Ablauf der Marktzeit geräumt, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung.

(3) Zuweisungen können unter Einhaltung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden, wenn

a) auf der zugewiesenen Marktfläche andere als die auf dem betreffenden Markt zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden;

b) im Zusammenhang mit der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden;

c) ein öffentliches Interesse oder die tatsächliche Unmöglichkeit der Marktflächenbenützung den Widerruf erfordert.

(4) Ist eine Zuweisung erloschen, so sind die zugewiesenen Marktflächen und Markteinrichtungen unverzüglich, bei Bestehen einer Räumungsfrist bis Fristablauf, gereinigt und geräumt der Stadtgemeinde Hall in Tirol zu übergeben. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, kann die Stadtgemeinde Hall in Tirol auf Rechnung des säumigen Marktbesuchers oder seines Rechtsnachfolgers die Reinigung und Räumung veranlassen.

§ 13
Verabreichung von Speisen, Getränkeausschank

(1) Die Verabreichung von Speisen und der Getränkeausschank sind zulässig, wenn der Marktbesucher über entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen verfügt und diesem eine zweckentsprechende Marktfläche zugewiesen werden kann.

(2) Zuweisungen nach Abs. 1 können Auflagen betreffend die Geschäftsabwicklung und die Beschaffenheit von Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen sowie über die Verwendung bestimmter Arten von Ess- und Trinkgeräten bzw. -gefäßen enthalten. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 gelten sinngemäß.

(3) Die Verabreichung von Speisen ist beschränkt auf kalte und warme Speisen einfacher Zubereitung.

(4) Der Ausschank von Getränken auf dem Adventmarkt (§ 9 Abs. 1 lit. b) ist beschränkt auf alkoholfreie Getränke, Bier, Wein und dergleichen und warme alkoholische Mischgetränke, ausgenommen sind hochprozentige Alkoholika. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen oder dem Getränkeausschank ist untersagt.

Besondere Bestimmungen für Gelegenheitsmärkte

§ 14
Gelegenheitsmärkte

(1) Gelegenheitsmärkte dürfen nur auf Grund einer Bewilligung des Bürgermeisters stattfinden, die auf Antrag erteilt wird. In der Bewilligung können Marktplätze und Marktzeiten individuell festgelegt werden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn Leben, Gesundheit oder dingliche Rechte der Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 gefährdet werden oder überwiegende öffentliche Interessen, wie insbesondere das Interesse an einer gedeihlichen Gesamtentwicklung des Haller Marktwesens oder Interessen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegenstehen.

(2) Liegen zugleich mehrere Anträge um Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes vor, von denen wegen zeitlicher und örtlicher Überschneidung der geplanten Veranstaltungen nur ein Ansuchen bewilligt werden kann, ist jenes Vorhaben zu bewilligen, dessen Bewilligung im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Kommt dies nicht in Betracht, entscheidet das Datum des Einlangens des Antrages, bei Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.

§ 15
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 26.11.2019 außer Kraft.

ARTIKEL 2

Die im Gemeinderat vom 07.11.2023 beschlossenen Abgaben und privatrechtlichen Entgelte werden angepasst.

1. Entgelte ohne Umsatzsteuer

Das unter lit. o, Ziff. 4 angeführte Entgelt für den Gebrauch von öffentlichem Grund, wird wie folgt neu bezeichnet:

(4) Marktstandgebühr gemäß Marktordnung vom 02.07.2024

BEGRÜNDUNG:

zu Artikel 1:

Die Neuerlassung dient dazu, die Tages- sowie Uhrzeiten für den Adventmarkt anzupassen (§ 9, Abs. 1, lit. a). Im Zuge dieser Neuerlassung wurden auch einige Begrifflichkeiten modifiziert.

Die neue Marktordnung wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 290 Abs. 1 GewO der Wirtschaftskammer, der Landwirtschaftskammer und der Arbeiterkammer zur Stellungnahme vorgelegt.

zu Artikel 2:

Mit der Neuerlassung der Marktordnung war die Korrektur der „Abgaben und privatrechtlichen Entgelte" – welche im Gemeinderat vom 07.11.2023 beschlossen und für das laufende Kalenderjahr gültig sind – untrennbar verbunden. Hier wurde lediglich die Textpassage im Zusammenhang mit der Marktstandgebühr angepasst. Die Entgelthöhe bleibt unverändert.

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 7. Antrag von Für Hall vom GR 30.01.2023 betreffend "Transparenzdatenbank zur Offenlegung von Subventionen"

ANTRAG:

Die Erstellung einer öffentlich zugänglichen Datenbank auf der Homepage der Stadtgemeinde Hall in Tirol in welcher die ausbezahlten Subventionen eingetragen werden müssen.

BEGRÜNDUNG:

Da es sich bei Subventionen um öffentliche Gelder handelt, sollten die Subventionen auch online mittels einer Datenbank öffentlich einsehbar gemacht werden.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

Bgm. Margreiter erwähnt, es gehe um einen Grundsatzbeschluss.

GR Schirak führt aus, wie so etwas ausschauen könne, wisse man dank des Digitalisierungsausschusses, der die Möglichkeit geboten habe, mit dem KDZ zusammenzuarbeiten. Da gäbe es zwei Tools, nämlich den Subventions-Checker und den digitalen Förderbericht, was im Prinzip dem Gedanken des Antrages entspreche. Bei den Kosten rede man von einmaligen Einrichtungskosten von EUR 2.400,00 brutto, inkludierend die Einspielung der Jahre 2022 und 2023. Dann gäbe es jährliche Folgekosten von EUR 960,00 brutto und von EUR 300,00 brutto. Dann brauche man das Excel-File nur mehr einzuspeisen. Es sei klar, dass die budgetäre Situation momentan nicht gerade rosig sei und man im Budget wenig Geldmittel zur Verfügung habe. Man benötige aber eine gewisse Vorarbeit. Man bekomme vom KDZ eine Liste, ein Excel-Sheet, wo alles eingetragen werden müsse, das könne man jetzt schon nützen. Er würde ersuchen, diese Mittel im nächsten Haushalt zu berücksichtigen und jetzt schon das Signal zu geben, diese Daten entsprechend aufzuarbeiten, damit man das dann an das KDZ übermitteln könne. Dadurch würde man Transparenz bezüglich der Subventionen erreichen. Einen vergleichbaren Antrag habe es im Hinblick auf die Auftragsvergaben gegeben. Den hätten sie dann zurückgezogen, weil das etwas komplexer sei. Der werde sich wahrscheinlich in die gleiche Richtung entwickeln.

*GR Pfohl findet das super, sie wolle sich bei GR Schirak, beim Digitalisierungsausschuss, etc., bedanken, dass man den Vorschlag von Vbgm. Schmid und ihr angenommen habe, insbesondere den Mitarbeiter*innen ein bisschen Zeit zu geben, sodass das spätestens ab 01.01.2025 starten könne. Diese Einarbeitungs- und Vorbereitungszeit brauche es. Das könne dann gut starten und sei sicher etwas, was allen gut weiterhelfe.*

*Vbgm. Hackl verweist auf eingehende Beratungen im Digitalisierungs- und Kommunikationsausschuss. Man habe sich verschiedene Varianten angesehen, wie man das gut umsetzen könne. Die ursprüngliche Idee einer Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Hall habe sich als wesentlich teurer herausgestellt als diese Lösung des KDZ. Da gäbe es schon eine vorgefertigte Analyse- und Visualisierungsplattform. Bei offenerhaushalt.at seien auch schon die Haller Zahlen im Grobkonstrukt drinnen, aber eben nicht die genauen Subventionen. Da gehe es darum, wirklich Transparenz zu leben und die städtischen Zahlungen genau nachvollziehbar und durchsuchbar verfügbar zu machen. Er finde es besonders wichtig, dass man das angesichts der angespannten Lage des Budgets jetzt mache. Alle Haller*innen sollten nachvollziehen können, wo das Geld hinfließe, und man solle auch nachvollziehen können, was im nächsten Budget passiere. Deshalb auch die rückwirkende Einspeisung der Daten, was mit geringem Mehraufwand verbunden sei. Man solle das gleich umsetzen und nicht warten.*

Beschluss:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

zu 8. Antrag von SPÖ vom GR 31.01.2024 betreffend "Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall möge eine Richtline zur Anwendung des Instrumentes der Vertragsraumordnung (§ 33 TROG) erlassen"

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall möge eine Richtlinie zur Anwendung des Instrumentes der Vertragsraumordnung (§33 TROG 2022) erlassen.

BEGRÜNDUNG:

In den letzten Monaten wurde innerhalb der politischen Gremien der Stadt Hall mehrfach bezüglich allfälliger Raumordnungsverträge und Umsetzung der Vertragsraumordnung diskutiert.

Das Siedlungsgebiet unserer Stadt Hall ist sehr begrenzt, bereits die Ziele unseres Raumordnungskonzeptes legen den sorgsamen Umgang mit diesen verbliebenen Entwicklungsflächen nahe. Im Besonderen die Notwendigkeit von leistbaren Wohnraum und die Sicherung diverser Gründe für öffentliche Infrastruktur stellen große Herausforderungen dar.

Um Planungssicherheit für die Stadt sowie aber auch für Bauwerber zu sichern möge eine Richtlinie zur Anwendung der Vertragsraumordnung erarbeitet und beschlossen werden.

Zusammengefasste Wortmeldungen:

*Vbgm. Schmid führt aus, es gehe bei der Vertragsraumordnung prinzipiell darum, dass man der Stadt die Möglichkeit schaffe, verschiedene Maßnahmen für die geordnete räumliche Entwicklung umzusetzen. In weiterer Folge könnten privatrechtliche Vereinbarungen geschlossen werden zwischen der Gemeinde und einem Privateigentümer beziehungsweise einem Bauträger. Vereinfacht ausgedrückt, könnten als Inhalte beispielsweise vereinbart werden, Grund abzukaufen, um Straßen oder Wege zu errichten; die Zusage der Integration von Wertstoffsammelinseln; eine nicht zu unterschätzende wichtige Möglichkeit sei die vertragliche Zusicherung, dass in einem frei finanzierten Bauprojekt auch geförderter Wohnbau entstehe. Da gehe es um unterschiedliche Anteile an gefördertem Wohnbau, die vereinbart werden könnten; sie wolle da gar keine konkreten Prozentzahlen nennen. Verschiedene Gemeinden in unserem Umfeld in Tirol hätten hier verschiedene Richtlinien ausgearbeitet. Das gehe von 15% - wie man es früher in Hall gehabt habe, - bis zu einem nun in Innsbruck getroffenen Übereinkommen bis 75% der zusätzlich entstehenden Dichte, welche für den geförderten Wohnbau zu reservieren sei. Die prekäre Wohnsituation in Hall sei allen bekannt. Eigentumswohnungen seien nicht nur quasi, sondern fast absolut einigen Wenigen vorbehalten. Die Preise seien gerade für junge Menschen nicht mehr leistbar, die arbeiten gehen würden und sich etwas aufbauen wollten, und hier das Ziel hätten, mit Familie und Partner*in eine Wohnung zu kaufen. Natürlich würden auch die Kreditvergaberichtlinien eine Rolle spielen. Wenn man nicht das große Glück habe, von*

den Eltern oder Großeltern unterstützt zu werden, habe man als junge, fleißige Person keine Chance. Ein anderes tragisches Thema seien die Mietwohnungen, ein tirolweites Problem, wenn auch in Hall wie in Innsbruck sehr auffällig. Wenn bei uns junge Leute mit 18, 19 Jahren flügge werden wollten, sich ihre eigenen vier Wände suchen würden, beispielsweise, weil man gerade den Lehrabschluss gemacht habe, dann habe man in Hall keine Chance. Weil es leistbare Mietwohnungen de facto nur mit großem Glück gäbe. Man müsse sich bewusst sein, dass das nicht in Ordnung sei. Die jungen Leute würden dann irgendwo ins Umland ziehen und seien nicht mehr in Hall, was nicht im Interesse sein könne. Deshalb sei es hier wichtig, darauf zu schauen, dass man besonders den geförderten Wohnbau in Hall stärke und ermögliche. Ihr sei schon klar, dass die Vertragsraumordnung oder eine Richtlinie dazu nicht das Allheilmittel seien. Das könne aber einen kleinen Beitrag leisten, mehr über die Wohnbauförderung gestützten Wohnbau in Hall bekommen zu können. Wohnen sei ein Grundbedürfnis und kein Luxus. Die Leute müssten die Möglichkeit haben, leistbare Mietwohnungen zu finden. Viele Gemeinden in Tirol hätten derartige Richtlinien beschlossen, weil es eine gewisse Transparenz schaffe, wenn man eine klare Linie vorgegeben habe, wie man mit dem Thema Vertragsraumordnung umgehe. Das werde auch von der Tiroler Landesregierung empfohlen. Für sie sei es unverständlich, warum man das in Hall nicht angehe. Der Antrag sei im Stadtrat bereits nicht sehr positiv diskutiert worden. Deshalb ersuche sie nun um Zustimmung.

<u>StR Tilg</u> kann gerne ausführen, warum man diesem Antrag nicht zustimmen könne. Was Vbgm. Schmid gesagt habe, sei nett, aber ein Wunschdenken. Es gäbe mehrere Fakten, warum man dieser Vertragsraumordnung nicht zustimmen könne. Einerseits die Komplexität des Ganzen; Kosten, rechtliche Unsicherheiten, wie auch die mangelnde Flexibilität, der man gegenüberstehe, wenn man sich der Vertragsraumordnung unterwerfe. Die Vertragsraumordnung sei ein komplexer Prozess, da brauche es eine sorgfältige Planung und eine Koordination zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen. Das sei eine Ressourcenbindung, insbesondere für die Verwaltung der Stadtgemeinde, da sei man vor riesen Herausforderungen gestellt. Diese Ressourcen könne man momentan wo anders nutzen, wo man sie auch brauche. Zudem verfüge die Stadt über eine Vielzahl von Interessengruppen, darunter Wirtschaftstreibende, Tourismusbetriebe, viel Gewerbe und lokale Gemeinschaften. Das beziehe sich ja nicht nur auf den Wohnbau. Eine Abstimmung zwischen diesen verschiedenen Interessengruppen sei äußerst komplex und nicht so schnell machbar. Zu dem kämen die Kosten für die Verhandlung und Durchführung einer derartigen Vertragsraumordnung. Der Stand der Haushaltsmittel sei bekannt, und so etwas würde die Stadtgemeinde noch mehr belasten. Die Prioritäten müssten momentan woanders sein. Zu dem kämen die rechtlichen Unsicherheiten. Es gäbe rechtliche Aspekte der Vertragsraumordnung, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Gesetze und Vorschriften, wo Konflikte entstehen könnten. Vor allem wenn etwas nicht zu hundert Prozent ganz klar formuliert werde. Es habe schon öfter Fälle gegeben, wo derartige Verträge aufgrund des Verfassungsgesetzes aufgehoben worden seien, was die dann bereits beschlossenen Widmungen aber nicht betreffe. Der größte und wichtigste Grund sei die Flexibilität, die man sich dann als Stadt nehmen lasse. Vertragsraumordnung könne die Gemeinde langfristig binden und die Fähigkeiten einschränken; man könne dann nicht mehr auf Veränderungen in der Umwelt, in der Wirtschaft und der Gesellschaft eingehen und darauf reagieren. Da bestehe dann die Gefahr, dass andere ihre Interessen dann anders an den Mann bringen könnten, insbesondere an Bauträger und Unternehmen, und diese dann in weiterer Folge von Hall absiedeln würden. Deshalb würden sie der Vertragsraumordnung nicht zustimmen.

*GR Hinterholzer betont, ihm habe die Äußerung von Vbgm. Schmid gefallen, dass einem das Thema Wohnungen nicht egal sein könne, denn man brauche geförderten Wohnbau. Bei den Gemeinderatswahlen hätten alle gesagt, es müsse ein großes Anliegen sein, dass jede*r Haller*in in Hall bleiben könne. Da gehe es natürlich nicht immer um geförderten Wohnbau. Jedes Mal höre er in seinem Umfeld, dass die Mieten wieder gestiegen seien, auch, dass man sich das nicht mehr leisten könne. Alle – Männer und Frauen – würden fleißig arbeiten gehen, sich aber vor allem nicht mehr leisten können, eine Wohnung zu kaufen. Er finde schlimm, dass man damit die Perspektive nehme, wenn man arbeiten gehe, sich aber nichts mehr leisten könne. Dann frage man sich, warum man sich das antue; man könne auch für die Kinder nichts mehr finden. Noch schlimmer sei es für Alleinerziehende, da sei dann ohnehin alles aus, da wisse man ohnehin nicht, wie man tun solle. Das zum Punkt „gemeinnütziger Wohnbau".*

Bgm. Margreiter äußert, er könne alles unterstreichen, was hier gesagt worden sei. Es sei katastrophal, wie schwierig es insbesondere für junge Leute sei, zu entsprechendem Wohnraum zu kommen. Er müsse aber leider sagen, dass der vorliegende Antrag zu diesem Thema nicht einmal ein Placebo sei. Der helfe keinen Millimeter weiter. Es sei Folgendes zu berücksichtigen: Die Vertragsraumordnung gäbe es, die sei in § 33 des Tiroler Raumordnungsgesetzes verankert. Da sei ganz klar geregelt, unter welchen Voraussetzungen man dieses Instrument verwenden könne und welche Möglichkeiten dieses Instrument biete. Man müsse da sehr vorsichtig sein, man begebe sich da rechtlich in einen sehr schwierigen Bereich. Einerseits die Freiheit des Eigentums, welche gewährleistet sei, und andererseits das Bedürfnis nach Regelung. Dazu komme, dass Raumordnung grundsätzlich eine hoheitsrechtliche Maßnahme sei, welche niemals von privatrechtlichen Gegenleistungen abhängig gemacht werden könne. Man dürfe beispielsweise niemals sagen, man zahle EUR 10.000,00, dafür werde ein Grundstück mit der und der Größe gewidmet. Das wäre Korruption und ginge überhaupt nicht. Was gehe, sei, dass man anlässlich einer hoheitsrechtlichen Maßnahme, nämlich beispielsweise der Erlassung einer Widmung oder eines Bebauungsplanes, ganz bestimmte Forderungen gegenüber einem Grundeigentümer erheben könne. Das sei aber keine Gegenleistung für die Widmung, sondern sei in diesem Zusammenhang zu sehen. Daraus ergebe sich die Schwierigkeit mit dem, was man sich mit dem Antrag vorstelle. Das Gesetz verlange streng, dass alle Grundeigentümer gleich behandelt würden. Wenn man beispielsweise eine Richtlinie erlasse, wonach 50% der errichteten Wohnungen wohnbaugefördert zu errichten seien, habe man eine ganz andere Situation etwa bei einem Grundeigentümer, der beispielsweise 2.000 m² für eine Erschließungsstraße abtreten solle, und einem Grundeigentümer, der nichts abtreten oder nur ein Müllhäuschen hinstellen müsse. Von beiden verlange man dann aber 50% wohnbaugeförderte Wohnungen, und damit würde man sie dann total unterschiedlich behandeln. Das wären von der Wertminderung her komplett verschiedene Sachen; das nur als kleines Beispiel. Es könne diverse andere Betrachtungen geben, welche man im Rahmen einer Richtlinie gar nicht im Vorhinein festlegen könne. Er verstehe nicht, welchen Sinn diese Richtlinie haben solle, wenn man eine klare gesetzliche Regelung zu diesem Thema habe, welche Verhandlungsspielraum und die Möglichkeit gäbe, verschiedene Sachen auch verschieden zu behandeln - um letztlich dem Grundsatz der Gleichbehandlung gerecht zu werden. Mögen diese Richtlinien auch landauf, landab üblich sein, seien sie aus seiner Sicht Unfug. In Diskussionen über diese Vertragsraumordnung habe er festgestellt, dass hier irrsinnige Missverständnisse bestehen würden und viele Vereinbarungen, welche getroffen würden, schlicht und ergreifend nichtig seien. Dies sei von Grundeigentümern bisher nicht aufgegriffen worden. Er habe selbst vor kurzem einen derartigen Prozess über einen Raumordnungsvertrag erlebt, wo alle gemeint hätten, wie gescheit sie seien, wo der Vertrag aber nichtig gewesen sei. Man könne da nicht alles vereinbaren.

Mit einer Richtlinie noch vorherzubestimmen, was das Gesetz ohnehin an Möglichkeiten gäbe, erachte er als unmöglich. Seiner Meinung nach sei es viel vernünftiger, wenn man jeweils auf die konkreten Situationen bezogen Entscheidungen treffe. Schlussendlich sei es der Gemeinderat, welcher diese politischen Entscheidungen treffe, der sowohl bei Bebauungsplänen und Flächenwidmungsänderungen in bestimmten Fällen 50% oder beispielsweise 75% wohnbaugeförderte Wohnungen verlangen könne, und in einem anderen Fall sagen könne, dass man das nicht brauche, weil schon vorher im Rahmen einer Baulandarrondierung - oder Ähnlichem - Flächen abgetreten worden seien. Da habe man wesentlich mehr Flexibilität. Er verspreche sich überhaupt nichts von Richtlinien und glaube, dass das im Wesentlichen heiße Luft sei, wenn man derartige Richtlinien erlasse. Deshalb könne er diesen Antrag nicht unterstützen, so sehr er das Ziel dieses Antrages unterstütze, nämlich zu versuchen, Maßnahmen zu treffen, um für die Menschen leistbaren Wohnraum zu schaffen. Das könne man in jedem einzelnen Fall machen, natürlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Geleichbehandlung.

*Vbgm. Schmid bedankt sich für diese Ausführungen des Bürgermeisters. Man wolle diese Richtlinien prinzipiell ja deshalb, um die Vertragsraumordnung anzuwenden und nicht jedes Mal wieder und wieder zu diskutieren. Man wolle, dass die Vertragsraumordnung strikt angewendet werde, und deshalb wolle man diese Richtlinien. Zweitens sei die Empfehlung des Landes Tirol, dass die Gemeinden und Städte derartige Richtlinien zur Vertragsraumordnung erlassen sollten, nach wie vor aufrecht. Auch wenn der Bürgermeister in seiner juristischen Tätigkeit andere Entscheidungen herbeiführen habe können, gehe sie – drittens – nicht davon aus, dass die Gemeinderät*innen und Bürgermeister*innen in den Gemeinden und Städten, welche derartige Richtlinien erlassen hätten, nicht wüssten, wovon sie reden würden. Die hätten alle Erfahrung und wüssten, was sie täten. Deshalb wären von ihrer Seite derartige Richtlinien zu bevorzugen. Die vom Bürgermeister angesprochenen Punkte, beispielsweise eine Ungleichbehandlung, seien in derartigen Richtlinien übrigens sehr gut ausgeführt, worauf sie nun nicht näher eingehen wolle. Wichtig sei ihr das Thema Priorität, welches StR Tilg vorhin angesprochen habe. Ihre Prioritäten seien ganz klar, diese lägen bei den Haller*innen und deren Recht auf einen leistbaren Wohnraum.*

*GR Pfohl äußert, das sei nun viel zur Vertragsraumordnung gewesen, was alles stimmen möge. Sie würde es gut finden, wenn man sich dazu bekennen müsse, dass Haller*innen in Hall wohnen und wohnen bleiben könnten. Sie sei selbst gerade in der Situation, dass ihre beiden Söhne - beide Anfang zwanzig – von ihr unterstützt würden, damit sie in Hall eine Wohnung finden würden, weil sie seit ihrer Geburt gerne in Hall wohnen würden und hier auch bleiben wollten. Sie sei schockiert, was man da alles finde. Sie finde beispielsweise eine Vierzimmerwohnung – einer ihrer Söhne würde gerne eine Familie gründen – mit 100 m² um sage und schreibe EUR 800.000,00 ohne Nebenkosten. Und das nicht im Villenviertel, sondern in einer Lage, wo Leute wie sie oder GR Hinterholzer, also wie sie alle, wohnen würden. Dann habe sie eine Dreizimmerwohnung mit 80 m² gefunden um EUR 700.000,00 ohne Nebenkosten. Eine Dreizimmerwohnung mit 68 m² um EUR 1.300,00 Miete ohne Betriebskosten, Heizkosten und ohne Strom. Zum Abschluss, um auch die kleinen Sachen zu erreichen, eine Zweizimmerwohnung mit 60 m² um EUR 1.200,00 ebenfalls ohne Betriebskosten, Heiz- und Stromkosten. Das sei für junge Leute eigentlich unleistbar, selbst wenn man zu zweit sei und beide in Vollzeit arbeiten gehen würden. Das sei für sie unleistbar, das sei für ältere Menschen unleistbar. Sie finde es gut, dafür zu sein, dass man in Hall daran schraube, Wohnraum zu schaffen, den man sich noch leisten könne. Was im Moment entstehe seien Wohnungen oder Häuser für - keine Ahnung wen, - für Investoren. Sie erlebe das gerade in ihrer Nachbarschaft, da würden dann Wohnungen mit 105 m² um EUR 1,3 Millionen hergehen. Man warte halt lange, bis sie verkauft würden, oder es würde ein Investor kaufen und teuer vermieten. Es wäre super, wenn*

man sich zusammenhocke und schaue, wie man die bestehende Vertragsraumordnung oder Raumordnung in Hall so umsetzen könne, dass das Wohnen wieder möglich sei; oder es möglich sei, da wohnen zu bleiben. Oder, dass auch junge Leute - was für viele ein großer Wunsch sei, wie auch für Familien, - sich vielleicht einmal eine kleine Wohnung kaufen könnten; oder eine Wohnung, wo sie gut wohnen könnten. Es sei auch die Aufgabe des Gemeinderates, dass man hier einen gemeinsamen Weg und eine gemeinsame Lösung finde und sich alle dazu bekennen würden, dass es wirklich wichtig sei, genau solche Wohnungen zu schaffen. Und nicht Wohnungen von jenseits von Gut und Böse bezüglich des Preises.

GR Hinterholzer kann sich erinnern, dass es geheißen habe, sie würden nur schimpfen und keine Lösungen bringen, als es damals um die Kultur gegangen sei. Jetzt würden sie ansatzweise Lösungen bringen, um Wohnraum zu schaffen. Der Bürgermeister sage nun überspitzt, das sei ohnehin ein Blödsinn. Man werde doch irgendetwas finden, um es irgendwann zu schaffen, mehr geförderten Wohnbau umzusetzen. Er denke, man vermisse das heute allgemein in der Politik. In der Politik bleibe man heute auf seinem Standpunkt und sage, das sei ein Blödsinn, und der Vorschlag des anderen sei auch ein Blödsinn. Man gehe nicht mehr aufeinander zu und probiere, irgendeine Lösung zu finden.

Bgm. Margreiter stellt klar, er sage nicht einfach, dass etwas ein Blödsinn sei. Sondern er versuche, etwas sachlich zu argumentieren und Argumente darzulegen. Die könne man versuchen zu teilen, zu verstehen – oder auch nicht, und sagen, man sei einer anderen Meinung. Zum Teil würden falsche Vorstellungen herrschen, was die Vertragsraumordnung bewirken könne und was nicht. Hier werde deswegen kein Grundstück um einen Euro billiger. Wenn man auf die Ursachen zurückgehen wolle, warum bei uns der Wohnraum so teuer sei, müsse man ganz andere Maßnahmen setzen und an anderen Schrauben drehen. Die Vertragsraumordnung sei ja im Rahmen des vom Gesetz Erlaubten jederzeit offen und werde häufig - auch ohne Richtlinien - vollkommen problemlos angewandt. Immer dann, wenn die Gemeinde im Zusammenhang mit einer Widmung oder einem bestimmten Bebauungsplan etwas brauche. Dadurch werde das Problem nicht nur ansatzweise gelöst. Das beweise sich, weil es die Vertragsraumordnung schon lange gäbe, und die Kosten der Wohnungen im privaten Bereich trotzdem entsprechend hoch seien. Weil niemand mehr einen Grund hergäbe; heutzutage bekomme man bei uns fast schon keinen Grund mehr zu kaufen, es gäbe allenfalls Baurechte. Man sei hier hinsichtlich der Ursachen in ganz anderen Bereichen am Weg. Oder die Baukosten, auf welche er gar nicht eingehen wolle. Das wisse ohnehin jeder, der in der Branche etwas zu tun habe.

GR Bucher-Innerebner schließt sich dem Bürgermeister inhaltlich gänzlich an. Bezüglich der Äußerung von GR Pfohl denke sie, dass man sich mit zwanzig Jahren wahrscheinlich keine Eigentumswohnung kaufen könne. Da werde man vorher ein bisschen gearbeitet haben müssen, dass man sich am Ende eine Eigentumswohnung leisten könne. Das gehe mit zwanzig Jahren nicht, auch wenn beide arbeiten würden. Da gehe dann halt einmal nur Miete, dann fleißig arbeiten und sparen, und dann sehe man es. Das wolle sie klipp und klar sagen. Mit zwanzig eine Eigentumswohnung kaufen zu können, sei aus ihrer Sicht unrealistisch.

*Vbgm. Schmid entgegnet, das sei genau das Problem, das man eben sehen müsse. Es nütze auch nichts mehr, wenn man fleißig sei, in eine Mietwohnung ziehe, wenn man spare, beide Partner*innen arbeiten würden, um sich irgendwann einmal etwas kaufen zu können. Das gehe nicht mehr. Man könne de facto buckeln, wie man wolle, und man könne sich auf den Kopf stellen - wenn man keine Erbschaft mache oder die Eltern nicht viel zuschießen würden, habe man null Chance, sich eine Eigentumswohnung in Hall zu kaufen. Vielleicht irgendwo auf dem Berg, komplett sanierungsbedürftig. Das sei die*

Lebensrealität unserer Jungen, der jungen Familien in Hall. Es fehle die Perspektive. Das sei ein wichtiges Thema, weshalb sie etwas ausholen wolle. Das ziehe einen Rattenschwanz mit sich – was durch die Vertragsraumordnung nicht geändert werde, womit der Bürgermeister recht habe. Dann würden die Unternehmen und die Wirtschaft sagen, dass ihnen die Arbeitskräfte fehlen würden. Die Leute wollten nur mehr 30 Stunden arbeiten – „no na ned"! Wenn man sich gleich viel oder gleich wenig leisten könne, ob man 40 Stunden und Überstunden mache, oder ob man 30 Stunden arbeite, ein bisschen spare und die Freizeit in einem Park verbringe – dann hätten die jungen Leute keine Perspektive. Dann werde sich das aber auch nicht ändern. Das sei ein riesen Problem.

Bgm. Margreiter ersucht, sich vor Augen zu halten, dass man hier für Hall zuständig sei. Man sei eine Gemeinde mit fünfeinhalb Quadratkilometern, welche schon zugepflastert sei und die höchste Bevölkerungsdichte in Tirol habe. Man könne das nicht ändern, das sei so. Irgendwann sei dann der Platz so knapp, dass man vom Wohnen überhaupt nicht mehr reden werde. Vertragsraumordnung hin oder her. Da werde es nur mehr darum gehen, vielleicht Dachböden auszubauen, oder dass man da und dort sich zu einem privaten Haus etwas dazu baue. Da werde man mit der Vertragsraumordnung nicht arbeiten können, weil die Leute das dann wahrscheinlich für ihre eigenen Familienangehörigen machen würden. Man könne ja nicht sagen, dass jemand eine Wohnung für seinen Sohn schaffen dürfe, dazu aber eine wohnbaugeförderte Wohnung für irgendwen noch dazu errichten müsse. Das sei nicht realistisch. Fakt sei, dass es in Hall praktisch keine Gründe mehr zu kaufen gäbe. Und wenn, dann zahle man EUR 1.500,00 pro Quadratmeter. Wie solle da dann eine Wohnung billig hergehen, außer jemand schenke eine her. Man rede hier von Dingen, die gerade - die Stadt Hall betreffend - bald außerhalb des Realen lägen. Wo solle da noch massiv Wohnbau kommen, wenn man die Preise berücksichtige, von denen die Rede sei, und die nur dann möglich seien, wenn man möglichst dicht verbaue? Man müsse wissen, was man in zehn, zwanzig Jahren für eine Gemeinde haben wolle. Wie solle das ausschauen? Das kleine Gebiet von Hall mit den zudem entstehenden Problemen, angefangen mit dem Verkehr über die Kinderbetreuungsplätze, die Schulplätze, und, und, und? Man sei ja jeden Tag damit konfrontiert. Die ganz große Lösung werde da weder mit Richtlinien zur Vertragsraumordnung, noch ohne möglich sein.

*Ersatz-GR Bilic ist der Meinung, Raumordnung sei nicht mit Wohnraum gleichzusetzen. Raumordnung sei eine Gestaltung unserer Stadt, wo es um 5,5 km² gehe, wie der Bürgermeister erwähnt habe. Sie verstehe, woher die Diskussion komme. Aus ihrer Sicht sei eine Richtlinie gerade aufgrund der Komplexität sehr wichtig. Die Komplexität dürfe nicht Grund dafür sein, sie nicht zu machen, sondern müsse der Grund sein, sie zu machen. Die Stadt sei beengt, man habe wenig Platz, den müsse man gut nutzen. Deshalb müsse man sich damit auseinandersetzen, wie man diesen Platz nutzen möchte. Das jedes Mal in eine kleine Einzeldiskussion ausarten zu lassen, sei nicht sinnvoll, weil man dann das große Ganze aus den Augen verliere. Die Kindergartenplätze - wie der Bürgermeister gesagt habe -, die Schulen, das Verkehrskonzept – das gehöre alles hinein. Deshalb müsse man aus ihrer Sicht dem Antrag der SPÖ zustimmen, weil es nicht um den Wohnbau an sich gehe, sondern darum, wie die Stadt gestaltet werden solle und wie man in ihr leben wolle. Dass das unflexibel mache, glaube sie nicht, sie glaube, dass man im Moment unflexibel sei. Zu Tode gefürchtet sei auch gestorben. Es müsse sich etwas ändern, man brauche eine Idee, wie man die Stadt gestalten wolle. Neben Wohnbau, Verkehr, Kindergarten, Schulen sei das etwas, wo die Priorität liegen müsse. Zur rechtlichen Unsicherheit sei es wohl die Grundlage des Jobs eines Anwalts, dass das Recht ein bisschen unsicher sei und man das auslegen können solle. So solle man sich zu Expert*innen in der Raumordnung machen, um in der Zukunft gute Entscheidungen treffen zu können.*

GR Bucher-Innerebner wendet sich an Vbgm. Schmid. Sie habe sich darauf bezogen, dass man, wenn man zwanzig Jahre jung sei, nicht in der Lage sei, sich eine Eigentumswohnung leisten zu können. Dass man vorher ein bisschen arbeiten gehen müsse, sei klar. Wenn man dreißig, fünfunddreißig sei, ginge es vielleicht. Sie stimme ihr zu, dass es in heutigen Zeiten sehr schwierig sei. Man habe exorbitante Preise in Hall, in Innsbruck, in der Umgebung. Das sei keine Frage. Mit zwanzig Jahren könne man sich aber keine Eigentumswohnung leisten, das habe sie gesagt. Nicht mehr, nicht weniger.

Beschluss:
Der Antrag wird mit 6 Stimmen (Vbgm. Schmid, GR Sachers, GR Pfohl, GR Hinterholzer, GR Katzengruber, Ersatz-GR Bilic) gegen 13 Ablehnungen und 1 Enthaltung (Ersatz-GR Hanel) mehrheitlich abgelehnt.

zu 9. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

10.1.

*GR Schirak ersucht aufgrund der heutigen Tonprobleme bei der Aufzeichnung - nachdem nur die Hälfte der Mandatar*innen ein Mikrofon gehabt hätten -, vor Veröffentlichung des Streams zu kontrollieren, ob die Mandatar*innen ohne Mikrofon auch hörbar und verständlich seien.*

Bgm. Margreiter möchte diesen Vorschlag aufgreifen. Es müssten alle hörbar sein, ansonsten mache das keinen Sinn. Sonst solle man das eventuell nicht online stellen.

10.2.

GR Pfohl kann sich erinnern, dass der große Tischkreis aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sei, welche nun glücklicherweise vorbei sei. Könne man sich überlegen, diesen Kreis eventuell kleiner zu machen, sodass eventuell zwei Personen an einem Tisch sitzen würden? Das wäre der Kommunikation dienlich. Wenn man enger zusammenrücke, könne man auch besser miteinander reden.

Bgm. Margreiter sieht dies ähnlich, wie offenbar auch die anderen Mitglieder des Gemeinderates.

10.3.

*GR Bucher-Innerebner möchte sich bei GR Schirak herzlich für die tolle Eröffnung des Schwimmbades bedanken, und dass er sich so toll darum gekümmert habe. Ein großes Kompliment spreche sie auch GR Sailer für die Organisation aus. Sie hoffe, dass viele Haller*innen und Personen aus der Umgebung das Haller Schwimmbad bewundern, besuchen und genießen könnten.*

Bgm. Margreiter möchte sich diesem Dank anschließen. Die Eröffnungsfeier sei wirklich toll gewesen und vor allem billig, da sie vom Generalunternehmer gesponsort worden sei.

10.4.

Ersatz-GR Hanel verweist auf seinen Antrag vom September letzten Jahres betreffend die Erweiterung der Planstellen der Stadtpolizei. Dieser sei im Ausschuss im Oktober mehrheitlich befürwortet worden, man habe aber bis zum heutigen Tage nichts mehr gehört. Um Missverständnissen vorzubeugen, gehe es hier dezidiert um die Aufstockung der Stadtpolizei.

Bgm. Margreiter antwortet, man sei dabei, den Bereich Sicherheit neu auszuarbeiten. Man habe sich das etwa in der Stadt Schwaz angeschaut. Man sei dran, entsprechende Neuerungen zu machen. Man werde rechtzeitig darüber berichten.

Bgm. Margreiter wünscht einen spannenden Fußballabend, weil bei der Europameisterschaft Österreich gegen die Türkei spiele. So wünscht er den Fußballfans einen spannenden und allen anderen einen gemütlichen Abend.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeister Dr. Margreiter die Sitzung um 19:16 Uhr.

Der Schriftführer: Der Bürgermeister:

StADir. Dr. Bernhard Knapp Dr. Christian Margreiter

Die Protokollunterfertiger:

GR Visinteiner GR Sailer